Geschäftsordnung für die Gremien der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Gemäß § 3 Absatz 1 i. V. m. § 33 Absatz 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgende Geschäftsordnung. Der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat die Geschäftsordnung am 26.01.2009 beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für den Senat und für die Gremien unterhalb der zentralen Ebene.

§ 2 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder der Hochschule haben das Recht, die Belange der Hochschule im Rahmen des Thüringer Hochschulgesetztes und der Satzungen der Hochschule mit zu entscheiden. Die Mitglieder der Hochschule haben die Pflicht, die ihnen von den Gremien übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

(2) Die Mitglieder der Hochschule haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung der Hochschule mitzuwirken. Sie sind verpflichtet, dazu beizutragen, dass die Hochschule ihre Aufgaben erfüllen kann und niemand daran gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen.

(3) Die Mitglieder eines Gremiums sind, soweit sie dem Gremium nicht kraft Amtes angehören, an Weisungen nicht gebunden. Sie haben durch ihre Mitwirkung dazu beizutragen, dass das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann.

(4) Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur abgelehnt werden, wenn nach Entscheidung des Präsidenten ein wichtiger Grund dafür vorliegt.

§ 3 Leitung der Sitzungen

Mit Ausnahme des Senats wählen Gremien ihre Vorsitzenden in der ersten Sitzung, die von dem jeweils dienstältesten Professor einberufen und geleitet wird. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Gremiums erhält. Bei Stimmengleichheit ist für den Fall, dass Frauen in dem Gremien unterrepräsentiert sind, die Kandidatin gewählt, andernfalls entscheidet das Los durch die Hand des dienstältesten Professors.

§ 4 Einberufung der Sitzungen

(1) Gremien legen die Terminpläne ihrer ordentlichen Sitzungen zwei Wochen vor Beginn eines jeden Semesters ihren Mitgliedern und Angehörigen vor.

(2) Die Mitglieder und Angehörigen der Gremien werden von dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe von Zeit und Ort der Sitzung sowie der Tagesordnung eingeladen.

(3) Der Präsident ist von den Sitzungsterminen und der jeweiligen Tagesordnung der Gremien zu unterrichten. Er hat das Recht, an jeder Sitzung teilzunehmen und sich über die Arbeit der Gremien zu unterrichten.

(3) Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. In Eilfällen kann der Vorsitzende mit einer auf zwei Arbeitstage verkürzten Frist eine außerordentliche Sitzung einberufen; die Eilbedürftigkeit ist zu begründen und zu bestätigen. Wird die Eilbedürftigkeit durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder nicht bestätigt, können Beschlüsse nicht gefasst werden.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Gremiums muss der Vorsitzende zu einer außerordentlichen Sitzung einladen. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Mitglieder, die nicht oder nicht rechtzeitig zu einer Sitzung erscheinen können, haben dies dem Vorsitzenden vor der Sitzung unter Angabe von Gründen anzuzeigen. Das gilt auch für das vorzeitige Verlassen einer Sitzung.

§ 5 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird von dem Vorsitzenden aufgestellt.

(2) Die Tagesordnung gliedert sich in
a) Genehmigung der Tagesordnung,
b) Bestätigung des Protokolls,
c) Anträge,
d) Anfragen und Informationen,
e) Verschiedenes.

Beschlüsse werden nur zu den Tagesordnungspunkten lit. a) bis c) gefasst.

(3) Anträge sind dem Vorsitzenden spätestens sieben Arbeitstage vor dem festgelegten Sitzungstermin in schriftlicher Form vorzulegen. Für

Eilanträge verkürzt sich die Frist auf zwei Arbeitstage.

(4) Die Tagesordnung ist mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen. Die Behandlungsreihenfolge der Tagesordnungspunkte kann im Verlauf der Sitzung auf Vorschlag des Vorsitzenden mit derselben Mehrheit verändert werden.

§ 6 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Senats sind hochschul-, die der Fakultäts- und Institutsräte fakultätsöffentlich. Die Öffentlichkeit kann mit der Mehrheit der Mitglieder ausgeschlossen werden; über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen.

(2) Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

§ 7 Verschwiegenheit

(1) Die Mitglieder und Angehörigen der Gremien sind verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen in nicht öffentlicher Sitzung bekannt geworden sind, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf.

(2) Verschwiegenheitspflichten aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Sitzungsverlauf

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Ordnungsmäßigkeit der ergangenen Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.

(2) Tagesordnungspunkte, die in vorherigen Sitzungen nicht behandelt und auf Antrag vertagt wurden, sind nach der Bestätigung des Protokolls zu behandeln.

(3) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Antragstellern oder Berichterstattern ist zuerst und auf Wunsch auch abschließend das Wort zu erteilen.

(4) Zu einem Geschäftsordnungsantrag wird das Wort außer der Reihe erteilt.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung, die lediglich die Art und Weise sowie das Verfahren der Sitzungen betreffen, werden unverzüglich erörtert und beschlossen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

a) Anträge auf Überweisung eines Antrages an ein anderes Gremium,
b) Anträge auf Unterbrechung oder Abschluss der Sitzung,
c) Anträge auf Veränderung der Tagesordnung,
d) Anträge auf Vertagung,
e) Anträge auf namentliche oder geheime Abstimmung,
f) Anträge auf Redezeitbegrenzung oder Ausschluss der Öffentlichkeit,
g) Anträge auf Abschluss der Aussprache oder Ende der Rednerliste.

(3) Ein Antrag auf Abschluss der Aussprache oder Ende der Rednerliste kann nicht von Mitgliedern oder Angehörigen gestellt werden, die bereits zur Sache gesprochen haben.

§ 10 Beschlüsse

(1) Gremien sind beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen und bei der zweiten Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(2) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit das Thüringer Hochschulgesetz, die Grundordnung oder andere Satzungen nichts anderes vorsehen.

(3) Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(4) Bei der Bewertung von künstlerischen oder wissenschaftlichen Leistungen ist eine Stimmenthaltung unzulässig.

(5) Entscheidungen, die die Lehre, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und die Berufung von Hochschullehrern unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Hochschullehrer. Kommt danach

ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, genügt für die Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Hochschullehrer.

(6) Auf Beschluss des Gremiums kann sowohl namentlich als auch geheim abgestimmt werden.

(7) Entscheidungen über Personalangelegenheiten und Berufungsvorschläge ergehen in geheimer Abstimmung. Als Personalangelegenheiten sind insbesondere anzusehen:

a) die Begründung oder Veränderung der persönlichen Rechtsstellung als Beamter oder Beschäftigter im öffentlichen Dienst,
b) die Zuerkennung akademischer Grade und Qualifikationen,
c) akademische Ehrungen.

(8) Änderungsanträge zu Sachanträgen sind zuerst abzustimmen. Bei mehreren Anträgen zu Sachanträgen ist zuerst der umfassenste Antrag abzustimmen.

(9) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des beabsichtigten Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt.

(10) Bei Besorgnis der Befangenheit sind Mitglieder von der Beratung und Abstimmung auszuschließen (§ 24 Absatz 4 ThürHG); sie verlassen rechtzeitig den Sitzungsraum.

(11) Wird eine Mitgliedergruppe geschlossen überstimmt, kann sie dem Beschluss ein Sondervotum beifügen, das Bestandteil der Entscheidung ist. Auf Antrag aller Vertreter einer Gruppe wird der Vollzug eines Beschlusses einmalig bis zur erneuten Beratung binnen drei Wochen ausgesetzt, es sei denn, dass das Gremium den sofortigen Vollzug des Beschlusses mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt. Zwischenzeitlich wird ein gemeinsamer Schlichtungsversuch durch je einen Vertreter der Mitgliedergruppen unternommen.

(12) In Eilfällen sind Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren zulässig; § 4 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§11 Protokoll

(1) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen und den Mitgliedern und Angehörigen spätestens zwei Wochen nach der Sitzung zuzustellen.

(2) Das Protokoll enthält Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden sowie die Anwesenheitsliste. Das Protokoll gibt die Ergebnisse zu den einzelnen Tagesordnungspunkten wieder, insbesondere den Wortlaut von Beschlüssen sowie deren Abstimmungsergebnisse, bei namentlicher Abstimmung auch die Namen der Abstimmenden, Wahlergebnisse, Gegenstände von Anfragen und Berichten einschließlich der Namen der Anfragenden oder Berichterstatter.

(3) Mit Ausnahme der Protokolle von Berufungskommissionssitzungen sind Protokolle dem Präsidenten unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

§ 12 Gleichstellung

Die in der Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 13 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch den Leiter der Hochschule am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.

Weimar, den 27. 01. 2009

Der Rektor